



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
4. Dezember 2020

Resolution 2554 (2020)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 4. Dezember 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen [1814 \(2008\)](#), [1816 \(2008\)](#), [1838 \(2008\)](#), [1844 \(2008\)](#), [1846 \(2008\)](#), [1851 \(2008\)](#), [1897 \(2009\)](#), [1918 \(2010\)](#), [1950 \(2010\)](#), [1976 \(2011\)](#), [2015 \(2011\)](#), [2020 \(2011\)](#), [2077 \(2012\)](#), [2125 \(2013\)](#), [2184 \(2014\)](#), [2246 \(2015\)](#), [2316 \(2016\)](#), [2383 \(2017\)](#), [2442 \(2018\)](#) und [2500 \(2019\)](#) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 25. August 2010 ([S/PRST/2010/16](#)) und vom 19. November 2012 ([S/PRST/2012/24](#)),

unter Begrüßung des mit Resolution [2500 \(2019\)](#) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias ([S/2020/1072](#)),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen,

begrüßend, dass es in den vorangegangenen 12 Monaten keine erfolgreichen Angriffe von Seeräubern vor der Küste Somalias gegeben hat, *feststellend*, dass die gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem stetigen Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben und dass seit März 2017 keine erfolgreiche Schiffsentführung zur Erpressung von Lösegeld vor der Küste Somalias mehr gemeldet wurde, jedoch *im Bewusstsein* der anhaltenden Bedrohung, die die wieder-auflebende Seeräuberei und die wiederauflebenden bewaffneten Raubüberfälle auf See darstellen, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2020, in dem er um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias ersucht, *unter Hinweis* auf Berichte des Generalsekretärs und Kommunikés der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias (Kontaktgruppe), aus denen nach wie vor hervorgeht, dass die Seeräuberei vor der Küste Somalias zwar bekämpft wird, aber noch nicht beseitigt wurde, und *mit Lob* für die Länder und Organisationen, die Seestreitkräfte in die Region entsandt haben, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias und in der Region durchfahren,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (Seerechtsübereinkommen) niedergelegt, den rechtlichen



Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vor-
gibt,

in Anerkennung der Notwendigkeit und *in Würdigung* der von den Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, unternommenen Anstrengungen, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, insbesondere derjenigen, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt worden zu sein, oder vorzeitig freigelassen wurden, und *erneut erklärend*, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kontaktgruppe und der Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung leisten, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und ihrer Förderer zu erleichtern, und der internationalen Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem über den Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung, und zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, *ferner in Würdigung* des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime Zusammenarbeit, die von der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans angenommen wurden, und der Operationalisierung des Regionalen Zentrums zur Bündelung von Seeverkehrsinformationen in Madagaskar und *betonend*, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

unter Begrüßung der von der Kontaktgruppe, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Koordinierungsausschuss für maritime Sicherheit, dem Finanzierungsmechanismus des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias (Treuhandfonds) und den Gebern unternommenen Anstrengungen, die regionalen Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber und diejenigen, die die Seeräuberei fördern, für ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung der Verurteilten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Dank *Kenntnis nehmend* von der Unterstützung und Kapazitätsaufbauhilfe, die das Globale UNODC-Programm für Kriminalität auf See, der Treuhandfonds, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), der von ihr finanzierte Verhaltenskodex von Dschibuti und die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) bereitstellen, und *in der Erkenntnis*, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

in Würdigung der Anstrengungen der Operation Atalanta der EU-geführten Seestreitkraft (EUNAVFOR) und der EUCAP Somalia sowie der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte und der Maßnahmen gegen die Seeräuberei, die von der Afrikanischen Union an Land in Somalia und von anderen Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden in nationaler Eigenschaft handeln, durchgeführt werden, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und *unter Begrüßung* der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung (SHADE) und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien,

Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben,

in Würdigung der von der Kontaktgruppe und von Kenia, das den Vorsitz über die Kontaktgruppe für den Zeitraum 2020 bis 2022 übernommen hat, unternommenen Bemühungen und trotz der starken Einschränkungen ihrer Arbeit durch die COVID-19-Pandemie unter Begrüßung ihrer Bemühungen um die Einberufung einer erfolgreichen virtuellen Tagung des Vorsitzes der Freunde der Kontaktgruppe, an der Teilnehmer aus über 50 Ländern sowie regionale und internationale Organisationen mitwirkten, mit dem Ziel, aktuelle Informationen über die Bedrohungen und Aktivitäten auf See vor der Küste Somalias bereitzustellen und die Aufgabenbeschreibung für die Lenkungsgruppe für strategische Planung fertigzustellen, die einen strategischen Plan für die künftigen Prioritäten der Kontaktgruppe ausarbeiten und die Möglichkeit der Schaffung eines Finanzmechanismus prüfen wird, der den Treuhandfonds ersetzen soll, in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias und im Einklang mit ihren Politiken,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias beim Aufbau einer Küstenwache in Somalia zusammenarbeiten, mit Dank *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der IMO und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Vorgehensweisen und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias und von der Veröffentlichung der fünften Ausgabe der *Best Management Practices to Deter Piracy and Enhance Maritime Security in the Red Sea, Gulf of Aden, Indian Ocean and the Arabian Sea* (Bewährte Managementverfahren zur Abschreckung von Seeräuberei und zur Erhöhung der maritimen Sicherheit im Roten Meer, im Golf von Aden, im Indischen Ozean und im Arabischen Meer),

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme genannten Straftaten, *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, und *feststellend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

begrüßend, dass die Bundesregierung und die föderalen Gliedstaaten Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, um dort ihre gesamte Haftstrafe zu verbüßen, jedoch *mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die vorzeitige Freilassung aus den Seychellen nach Somalia überstellter verurteilter Gefangener und erneut erklärend, dass die Strafen so zu verbüßen sind, wie sie von den Gerichten der Staaten, die die Strafverfolgung durchführen, verhängt wurden, und dass jeder Vorschlag, die Strafe zu ändern, mit den Abkommen mit den Seychellen über die Überstellung von Verurteilten und mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen muss,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Somalias, *in der Erkenntnis*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei dazu beitragen kann, an der Küste lebende Gemeinschaften zu destabilisieren, *feststellend*, dass zwischen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Seeräuberei ein komplexes Verhältnis besteht, und *unter Begrüßung* des Beitritts Somalias zu dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und

unregulierten Fischerei und der laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe und Kontrolle von Fanglizenzen,

begrüßend, dass die drei iranischen Seeleute der FV Siraj, die in Somalia unter schrecklichen Bedingungen als Geiseln gehalten wurden, infolge der Bemühungen der Islamischen Republik Iran und der Partnerschaft zur Unterstützung von Geiseln freigelassen wurden, *in Würdigung* der Arbeit des Internationalen Netzwerks für Betreuung und Hilfe für Seeleute, des Programms für Maßnahmen in Fällen von Seeräuberei und des bei der Kontaktgruppe angesiedelten Hilfsfonds für überlebende Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen bei der Bereitstellung von Unterstützung für die Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen und in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Initiativen weiter zu unterstützen und zu finanzieren,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner *hervorhebend*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Einheiten der somalischen Küstenwache und Wasserschutzpolizei, der somalischen Nationalarmee und der somalischen Polizei durch die somalischen Behörden abhängt,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie die Aktivitäten von Gruppen von Seeräubern in Somalia ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *stellt fest*, dass in Somalia zwar Verbesserungen eingetreten sind, dass aber die Seeräuberei die Instabilität in Somalia verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität, Korruption und Terrorismus Vorschub leistet;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und anderen maßgeblichen Akteuren bedarf, um Seeräuberei zu verhüten und zu bekämpfen und die ihr zugrundeliegenden Ursachen anzugehen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin mit den somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, ohne dabei die Schiffe eines Staates an der Ausübung der Freiheit der Hohen See oder anderer Schifffahrtsrechte und -freiheiten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, zu hindern;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, *wertschätzt*, dass vor kurzem die Somalische Schifffahrtsverwaltung eingerichtet wurde, und *begrüßt* die Sitzung des Nationalen maritimen Koordinierungsausschusses, die die Bundesregierung Somalias abgehalten hat, um die Kartierung aller Tätigkeiten auf See, einschließlich der internationalen Unterstützung, einzuleiten;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren, unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und die entsprechenden

Ermittlungs- und Strafverfolgungskapazitäten der somalischen Behörden sowie die Kapazitäten der somalischen Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Ermittlung illegaler finanzieller Aktivitäten und zur Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung der Geldgeber der Seeräuber auszubauen, und *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhüten und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, als Teil ihrer Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Geldwäsche und der finanziellen Unterstützungsstrukturen, von denen die Seeräuber-Netzwerke leben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beizutreten und einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuberei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Festnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber und der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, zu gewährleisten, prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 43 der Resolution [2093 \(2013\)](#) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste erfüllen, und *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Sachverständigengruppe für Somalia uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

11. *erkennt an*, wie wichtig der Kapazitätsaufbau ist, und ersucht die Geber, die Bereitstellung von Unterstützung zu erwägen, um die Kapazitäten der nationalen Küstenwache Somalias mittels Personalentwicklung, Schulungen, Ausrüstung und des Baus von Küstenwachstationen zu verstärken;

12. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur

Bekämpfung der Seeräuberei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der IMO, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, legt Somalia nahe, sich an allen Koordinierungsmaßnahmen voll zu beteiligen, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. *beschließt*, die Ermächtigungen, die in Ziffer 14 der Resolution [2500 \(2019\)](#) den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und *bekräftigt ferner*, dass diese Ermächtigungen in Reaktion auf das Schreiben vom 2. Dezember 2020 verlängert wurden, mit dem das Ersuchen der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution [733 \(1992\)](#) verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution [1425 \(2002\)](#) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution [2093 \(2013\)](#) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 14 ergreifen, was zuletzt mit Ziffer 19 b) der Resolution [2551 \(2020\)](#) bekräftigt wurde;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder Gesetzgebungsprozesse zu entwickeln, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

18. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen und derjenigen, die diese begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzuarbeiten, die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land sowie die Inhaftnahme der Verurteilten wohlwollend zu prüfen, *beschließt*, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen, so auch gegebenenfalls die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung, wie in

Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

19. *fordert ferner* alle Staaten *auf*, bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind oder damit in Verbindung stehen, einschließlich an der Seeräuberei beteiligter internationaler krimineller Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und bei der Strafverfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeuginnen und Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, insbesondere die an Land durchgeführten Maßnahmen, der Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Kinder vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, über die geeigneten Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräuberei weiterzugeben;

22. *begrüßt*, dass das Globale Programm des UNODC für Kriminalität auf See weiter mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten zusammenarbeitet, um die Strafverfolgung der Seeräuberei verdächtigter Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sicherzustellen, und *begrüßt* die von internationalen und regionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der FIUs in Somalia und den Nachbarstaaten;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der erfolgreichen Strafverfolgung von Fällen von Seeräuberei durch die Seychellen und bittet die regionalen Behörden inständig, die Überstellungsabkommen einzuhalten;

24. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und der dazugehörigen Protokolle *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem UNODC, der IMO sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

25. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien der IMO zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der IMO auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zur Anwendung im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias auszuarbeiten und umzusetzen, und *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

26. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen von Flaggenstaaten und Hafenstaaten zur weiteren Prüfung der Möglichkeit, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die IMO und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, einschließlich, soweit anwendbar, Regeln für den Einsatz privater bewaffneter Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

27. *bittet* die IMO, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem UNODC, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der IMO in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

28. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der EUNAVFOR und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von elf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten, einschließlich einer Bewertung der Kapazitäten der Nationalen Küstenwache und einschließlich der freiwilligen Berichte von kooperierenden Staaten und regionalen Organisationen;

30. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 verlängerten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
